



Num. CCXXXIX.

Verordnung wegen Rettung der Verunglückten, von 1776.

Es ist zwar durch den §. 6. des Landesherlichen Edicts vom 26 September 1774, die Rettung der Verunglückten betreffend, ausdrücklich verordnet, daß mit Anwendung der Rettungsmittel, ohne auf die Ankunft der Gerichtspersonen, oder des Arztes oder Wundarztes zu warten, der Anfang gemacht werden solle; da aber solches, wie man bei verschiedenen Fällen misfällig wahrnehmen müssen, nicht geschieht und dies vermuthlich daher rührt, daß den Unterthanen auf dem platten Lande jene Verordnung entweder gar nicht, oder doch nicht genug bekant ist: so haben die Aemter durch die Unterbediente und Schulmeister den Inhalt derselben, und besonders, daß die Anzeige sofort dem nächsten Arzte oder Wundarzte, und dann auch dem nächsten Beamten geschehe, und dabei dieses bekant machen zu lassen, daß demjenigen, welcher sich bei Rettung einer verunglückten Person am geschäftigsten beweisen würde, aus einer öffentlichen Cassé eine Belohnung gereicht, und daher auch der Arzt und Wundarzt für ihre Bemühungen bezahlt werden solten. Demolden 25 Junii 1776.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num.